



REISEBEDINGUNGEN FÜR REISEN MIT SUNBIRDIE

Für die Reise gelten die **allgemeinen Bedingungen des Schwedischen Reisebüro- und Veranstalterverbandes (SRF)**, die am 28. Juni 2018 in der Branche vereinbart wurden, sowie die **besonderen Bedingungen des Veranstalters**, die unten angegeben sind. Die besonderen Bedingungen sind in kursiver Schrift angegeben.

Der Reiseveranstalter hat das Recht, besondere Bedingungen anzuwenden, die von den allgemeinen abweichen, wenn die Anwendung besonderer Bedingungen durch den besonderen Charakter der Reise, besondere Bestimmungen über die Art des Transports (wie Buchungs- und Verkaufsbedingungen für reguläre Flüge), abweichende Unterkunftsbedingungen aufgrund des besonderen Charakters der Reise oder besondere Umstände am Reiseziel gerechtfertigt sind. Die besonderen Bedingungen dürfen nicht gegen das Gesetz über Pauschalreisen zum Nachteil des Reisenden verstoßen.

Die allgemeinen und besonderen Bedingungen sind ein Teil des Vertrags.

Ab 2023 verkauft Sunbirdie keine sogenannten "Pauschalreisen" mehr, da alle Reisedienstleistungen außer der Unterkunft erst nach Bestätigung der Unterkunft gebucht werden können. Allerdings beinhaltet jeder Aufenthalt immer eine Mitgliedschaft im Club Sunbirdie, die dem Reisenden viele Vorteile bietet und zudem einen Stornierungsschutz beinhaltet, siehe Punkt 3.5.

1. DER VERTRAG

1.1. Der Vertrag wird für die Parteien bindend, wenn der Veranstalter die Buchung des Reisenden schriftlich bestätigt hat, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Veranstalter soll die Buchung des Reisenden unverzüglich bestätigen.

1.2. Hauptreisender ist die Person, in deren Namen der Vertrag abgeschlossen wurde. Der Hauptreisende wird zuerst in den Reiseunterlagen genannt oder auf eine andere deutliche Weise. Der Hauptreisende ist zahlungspflichtig gemäß dem Vertrag. Alle Änderungen und eventuelle Stornierungen müssen vom Hauptreisenden vorgenommen werden. Ausnahmen können gemacht werden, wenn der Hauptreisende schwer erkrankt und nicht in der Lage ist, die Änderung oder Stornierung vorzunehmen. Der Hauptreisende ist dafür verantwortlich, dem Veranstalter korrekte Buchungsinformationen für die anderen Reisenden bereitzustellen, die vom Vertrag abgedeckt sind. Eine eventuelle Rückerstattung erfolgt an den Hauptreisenden.

1.3. Wenn der Reisende unter 18 Jahre alt ist und ohne Erziehungsberechtigten reist, muss dies zum Zeitpunkt der Buchung angegeben werden. Einige Reisen können ein höheres Mindestalter als 18 Jahre erfordern. Informationen werden zum Zeitpunkt der Buchung gegeben.

1.4. Die Abfahrts- und Rückkehrzeiten in der Buchungsbestätigung sind vorläufig. Der Veranstalter soll so schnell wie möglich und wenn möglich spätestens 20 Tage vor der Abreise die genauen Abfahrtszeiten festlegen, die für die Reise gelten sollen.

1.5. Der Veranstalter soll allgemeine Informationen darüber geben, was in Bezug auf Pass und Visum gilt.

1.6. Der Veranstalter soll allgemeine Informationen über Gesundheitsbestimmungen für das Reiseziel geben.

1.7. Eine Anschlussreise oder spezielle Arrangements sind nur dann Teil des Vertrages, wenn diese zusammen und gleichzeitig mit den im Pauschalreise enthaltenen Leistungen gebucht wurden oder wenn diese zusammen mit anderen Leistungen für einen Gesamtpreis verkauft wurden.

1.8. Eventuelle Wünsche oder spezielle Dienstleistungen auf Anfrage des Reisenden sind nur dann Teil



des Vertrags, wenn diese ausdrücklich schriftlich vom Veranstalter bestätigt wurden.

1.9. Der Reisende ist verpflichtet, die Buchungsbestätigung/Reisedokumente zu überprüfen, sobald sie erhalten wurden, und sicherzustellen, dass alle Angaben korrekt sind, einschließlich der korrekten Schreibweise der Namen und dass sie mit dem Pass übereinstimmen. Eventuelle Unstimmigkeiten müssen so schnell wie möglich angezeigt werden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten für die Korrektur von falschen Angaben zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für die zusätzliche Arbeit, die die Korrektur erfordert, zu erheben. Wenn der Fehler vom Veranstalter oder von jemandem, den er beauftragt hat, gemacht wurde, muss die Korrektur ohne Kosten für den Reisenden erfolgen.

1.10. Der Hauptreisende muss dem Veranstalter unverzüglich alle Änderungen der Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer oder andere Informationen mitteilen, die für die Möglichkeit des Veranstalters, den Reisenden zu kontaktieren, von Bedeutung sind.

1.11. Für einige Reisen ist eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich, damit die Reise durchgeführt werden kann. In diesem Fall muss der Reisende spätestens zum Zeitpunkt der Buchung klare Informationen darüber erhalten.

1.12. Wenn Flugtickets Teil der Pauschalreise sind, müssen diese in der richtigen Reihenfolge verwendet werden. Der Reisende kann also nicht nur ein Rückflugticket verwenden, wenn Hin- und Rückflug gebucht wurden, oder nur einen Teil einer Flugstrecke. Wenn das Ticket nicht vom Start weg genutzt wird, werden die verbleibenden Teile storniert.

2. PREIS UND BEZAHLUNG

2.1. Der Preis sollte so angegeben werden, dass der gesamte Preis der Reise klar ersichtlich ist. Der Preis sollte alle im Vertrag enthaltenen Dienstleistungen sowie obligatorische Zuschläge, Steuern und Gebühren umfassen.

2.2. Da Sunbirdies Reisedienstleistungen erst nach Bestätigung der Unterkunft gebucht werden können, geben wir im Voraus nur Preisbeispiele für verschiedene Zusatzdienstleistungen. Die Mitgliedschaft im Club Sunbirdie ermöglicht dem Reisenden, zu einem späteren Zeitpunkt optionale Zusatzdienstleistungen wie Golf, Paddeln, Tennis, Transfer, Mietwagen usw. zu bestellen.

2.3. Der Reisende muss den Reisepreis spätestens zum im Vertrag angegebenen Zeitpunkt bezahlen.

2.4. Der Veranstalter kann bei der Buchungsbestätigung eine erste Teilzahlung (Anmeldegebühr) verlangen. Die Anmeldegebühr sollte in einem angemessenen Verhältnis zum Reisepreis und den sonstigen Umständen stehen. Die Anmeldegebühr wird 5 Tage nach Erhalt der Buchungsbestätigung des Reisenden fällig.

2.5. Die Reise, einschließlich eventueller zu einem späteren Zeitpunkt gewählter Zusatzleistungen, muss spätestens 30 Tage vor Ankunft des Reisenden am Reiseziel vollständig bezahlt sein.

2.6. Wenn der Reisende den Reisepreis nicht gemäß dem Vertrag bezahlt, hat der Veranstalter das Recht, den Vertrag zu kündigen und eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

2.7. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, basiert der Reisepreis auf einer Unterbringung für zwei Personen in einem geteilten Doppelzimmer oder einer Wohnung. Bei der Unterbringung von nur einer Person in einem Doppelzimmer, Studio, einer Wohnung oder einem größeren Raum, der für mehr als eine Person vorgesehen ist, hat der Veranstalter das Recht, einen Aufpreis zu erheben.

2.8. Darüber hinaus ist der Veranstalter verpflichtet, den Reisenden über mögliche zusätzliche Kosten zu informieren.

3. RECHTE DES REISENDEN ZUR ÄNDERUNG UND STORNIERUNG



- 3.1. Der Reisende hat das Recht, den Vertrag zu ändern, wenn der Veranstalter dies zulässt. Änderungen des Vertrags können zusätzliche Kosten für den Reisenden vom Veranstalter oder anderen verursachen.
- 3.2. Bei Änderung des Vertrags wird eine Gebühr erhoben, falls Sunbirdie aufgrund der Änderung höhere Kosten hat. Die Gebühr sollte dann den höheren Kosten entsprechen.
- 3.3. Der Reisende hat das Recht, die Reise zu stornieren. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, vom Reisenden eine Entschädigung für die Kosten zu verlangen, die dem Veranstalter durch die Stornierung entstehen. Der Veranstalter kann angemessene standardisierte Stornierungsgebühren auf der Grundlage des Zeitpunkts der Stornierung festlegen. Wenn der Veranstalter keine standardisierten Stornierungsgebühren festgelegt hat, hat der Veranstalter das Recht auf eine angemessene Stornierungsgebühr.
- 3.4. Der Reisende kann bis 45 Tage vor Ankunft kostenlos stornieren. Bei Stornierung zwischen 45 und 30 Tagen vor Ankunft behält Sunbirdie die Buchungsgebühr. Bei Stornierung weniger als 30 Tage vor Ankunft behält Sunbirdie den gesamten Preis des Arrangements.
- 3.5. Alle Reisenden erhalten durch die Mitgliedschaft im Club Sunbirdie zusätzlich einen Stornierungsschutz mit dem Recht, bis zum Tag vor der Ankunft des Reisenden zu stornieren, vorausgesetzt, der Reisende kann ein ärztliches Attest gemäß dem SRF-Formular vorlegen, siehe Punkt 13 der Reisebedingungen.
- 3.6. Die Stornierung muss schriftlich per E-Mail an den Veranstalter erfolgen.

4. DAS RECHT DES REISENDEN, DEN VERTRAG ABZUTRETEN

- 4.1. Der Reisende darf den Vertrag an jemanden übertragen, der alle Bedingungen für die Teilnahme an der Reise erfüllt. Eine solche Bedingung könnte beispielsweise sein, dass das Transportunternehmen oder eine andere vom Veranstalter beauftragte Person nach geltenden Regeln den Wechsel des Reisenden akzeptieren muss. Der Reisende muss den Veranstalter oder den Wiederverkäufer in angemessener Zeit vor Abreise über die Übertragung informieren. Eine Benachrichtigung, die spätestens sieben Tage vor Abreise gemacht wurde, gilt immer als rechtzeitig erfolgt.
- 4.2. Der Veranstalter kann eine angemessene Gebühr für die Übertragung verlangen. Die Gebühr darf die Kosten, die dem Veranstalter durch die Übertragung entstehen, nicht überschreiten. Der Veranstalter muss darlegen, wie die Kosten berechnet wurden.
- 4.3. Der Übertragende und der Erwerber haften gemeinsam gegenüber dem Veranstalter oder dem Wiederverkäufer für alles, was noch für die Reise zu zahlen bleibt, und für die zusätzlichen Kosten, die durch die Übertragung entstehen.

5. ÄNDERUNGEN VOR DER ABREISE

5.1. Änderung der Vertragsbedingungen

Der Veranstalter hat das Recht, Änderungen am Vertrag vorzunehmen, vorausgesetzt, er informiert den Reisenden über die Änderung auf einem klaren, verständlichen und deutlichen Medium. Wenn die Änderung unbedeutend ist, beispielsweise geringfügige Änderungen der Flugzeiten, hat der Reisende kein Recht auf Preisminderung oder Schadenersatz. Bei wesentlichen Änderungen der Reise sollte dem



Reisenden, wenn möglich, eine alternative Reise angeboten werden oder das Recht, den Vertrag ohne Stornogebühr zu kündigen.

5.2. Änderung des Preises

5.2.1. Der Veranstalter darf den Preis für die Reise erhöhen, wenn die Erhöhung auf Änderungen der Kraftstoffkosten, Steuern und öffentlichen Gebühren oder Wechselkurse zurückzuführen ist.

5.2.2. Der Preis der Reise darf um einen Betrag erhöht werden, der dem Anteil des Reisenden an der Kostenerhöhung entspricht, die der Veranstalter erleidet. Ein Recht auf Preiserhöhung besteht nur, wenn die Kostenerhöhung insgesamt 10 EUR pro Buchung übersteigt.

5.2.3. Der Preis der Reise muss gesenkt werden, wenn die Kosten des Veranstalters aus den oben genannten Gründen um insgesamt mindestens 10 EUR pro Buchung sinken. Bei einer Preissenkung darf der Veranstalter tatsächliche Verwaltungskosten abziehen.

5.2.4. Der Veranstalter sollte den Reisenden so schnell wie möglich über Preisänderungen informieren. Die Benachrichtigung sollte eine Begründung für die Änderung und eine Berechnung enthalten.

5.2.5. Der Preis darf nicht erhöht und muss auch nicht gesenkt werden während den letzten 20 Tagen vor dem vereinbarten Abreisetag.

5.2.6. Der Veranstalter kann in seinen speziellen Bedingungen auf das Recht verzichten, den Preis gemäß 5.2.1. zu erhöhen. In diesem Fall muss der Veranstalter den Preis auch nicht gemäß 5.2.3. senken.

5.3. Recht des Reisenden, den Vertrag ohne Stornogebühr zu kündigen

5.3.1. Wenn der Reisende den Vertrag aufgrund einer wesentlichen Änderung kündigen möchte, z. B. wenn der Preis um mehr als 8% des Gesamtpreises der Reise steigt, muss der Reisende dem Veranstalter mitteilen, dass der Vertrag innerhalb einer vom Reiseveranstalter angegebenen angemessenen Frist nachdem der Veranstalter den Reisenden über die Änderung informiert hat, gekündigt wird. Wenn der Reisende dies nicht tut, wird er an den neuen Vertrag gebunden.

5.3.2. Wenn der Vertrag gekündigt wird, muss der Veranstalter den gesamten Preis der Reise ohne unnötige Verzögerung und spätestens 14 Tage nach der Kündigung des Vertrags zurückerstatten.

5.4. Recht des Veranstalters und des Reisenden, den Vertrag bei unvermeidbaren und außergewöhnlichen Ereignissen zu kündigen.

5.5. Sowohl der Veranstalter als auch der Reisende haben das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn die Durchführung der Reise oder der Transport der Passagiere zum Reiseziel erheblich von unvermeidbaren und außergewöhnlichen Ereignissen am Reiseziel oder in seiner unmittelbaren Umgebung beeinträchtigt wird. Als unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände gelten beispielsweise schwerwiegende Sicherheitsprobleme wie Krieg, Terrorismus, Ausbruch einer schweren Krankheit oder Naturkatastrophen. In solchen Fällen hat der Reisende das Recht, den Vertrag ohne Zahlung einer Stornogebühr zu kündigen. Wenn der Veranstalter den Vertrag gemäß diesem Punkt kündigt, hat der Reisende kein Recht auf Schadenersatz. In solchen Fällen hat der Reisende das Recht auf volle Rückerstattung, wie in 5.3.2. beschrieben.

5.5.1. Der Reisende hat nicht das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn die unvermeidbaren und außergewöhnlichen Ereignisse zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses allgemein bekannt waren.

5.5.2. Um zu klären, ob das Ereignis von solcher schwerer Natur ist, wie oben angegeben, sollten sachkundige schwedische oder internationale Behörden konsultiert werden. Ab 14 Tagen vor Abreise ist eine gültige Reisewarnung des Auswärtigen Amtes ein Kündigungsgrund, wenn die Reisewarnung den Zeitpunkt der Reise des Reisenden betrifft. Eine gültige Reisewarnung des Auswärtigen Amtes sollte auch als Kündigungsgrund betrachtet werden, wenn es ansonsten klar ist, dass die Umstände, die zu der Warnung geführt haben, das Reiseziel zum Zeitpunkt der Reise des Reisenden beeinflussen oder beeinflussen werden.



6. VERANTWORTUNG DES VERANSTALTERS FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER REISE

6.1. Mangelhafte Durchführung

Falls eine Reiseleistung nicht gemäß dem Vertrag erbracht wird, soll der Veranstalter den Fehler innerhalb einer angemessenen Frist beheben. Der Veranstalter ist jedoch nicht verpflichtet, den Fehler zu beheben, wenn dies unmöglich ist oder wenn die Behebung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde. Wenn der Veranstalter den Fehler nicht behebt, kann der Reisende Anspruch auf Preisnachlass und Schadenersatz haben.

6.2. Wesentliche Fehler

6.2.1. Wenn nach der Abreise ein wesentlicher Teil der vereinbarten Leistungen nicht erbracht werden kann, sollte der Veranstalter, wenn möglich, gleichwertige oder mindestens gleichwertige Alternativen ohne zusätzliche Kosten für den Reisenden arrangieren. Kann der Veranstalter dies nicht anbieten, darf der Veranstalter Alternativen geringerer Qualität in Verbindung mit einem angemessenen Preisnachlass anbieten. Der Reisende darf solche Alternativen nur ablehnen, wenn diese nicht mit den im Vertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar sind oder wenn der angebotene Preisnachlass nicht als angemessen betrachtet werden kann.

6.2.2. Kann der Veranstalter keine Alternativen anbieten oder hat der Reisende das Recht, solche Alternativen gemäß 6.2.1. abzulehnen, kann der Reisende Anspruch auf Preisnachlass und Schadenersatz haben.

6.2.3. Bei Fehlern, die die Durchführung der Pauschalreise wesentlich beeinträchtigen und die der Veranstalter nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben hat, kann der Reisende den Vertrag kündigen und kann auch Anspruch auf Preisnachlass und Schadenersatz haben.

6.2.4. Kann der Veranstalter keine Alternativen anbieten oder hat der Reisende das Recht, solche Alternativen gemäß 6.2.1. abzulehnen, oder wenn der Reisende den Vertrag gemäß 6.2.3. gekündigt hat, hat der Reisende Anspruch auf eine gleichwertige Heimreise ohne unnötige Verzögerung und ohne zusätzliche Kosten, wenn die Pauschalreise Transport beinhaltet und der Reisende sich am Reiseziel befindet.

7. ÜBER PREISMINDERUNG UND SCHADENSERSATZ

7.1. Eine Preisminderung erfolgt nicht, wenn der Veranstalter nachweisen kann, dass der Fehler vom Reisenden verursacht wurde.

7.2. Der Reisende hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Veranstalter nachweisen kann, dass der Fehler vom Reisenden oder von einer dritten Partei verursacht wurde, die keinen Bezug zur Bereitstellung der Reiseleistungen hat, oder wenn der Fehler auf unvermeidliche und außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

7.3. Wenn der Fehler auf jemanden zurückzuführen ist, den der Veranstalter beauftragt hat, ist der Veranstalter nur dann von der Haftung für Schadenersatz gemäß diesen Reisebedingungen befreit, wenn auch der Beauftragte gemäß dieser Bestimmung befreit wäre. Das Gleiche gilt, wenn der Fehler auf jemand anderen in einem früheren Glied zurückzuführen ist.

7.4. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz wegen Stornierung der Reise durch den Veranstalter, wenn der Veranstalter nachweisen kann, dass sich weniger Personen als eine im Vertrag angegebene Mindestzahl für die Reise angemeldet haben und der Reisende innerhalb einer im Vertrag angegebenen Frist schriftlich darüber informiert wird, dass die Reise abgesagt wurde.

Die Mitteilung über die Stornierung einer Reise muss spätestens

- 20 Tage vor Abreise bei Reisen von mehr als 6 Tagen
- 7 Tage vor Abreise bei Reisen zwischen 2 und 6 Tagen



- 48 Stunden vor Abreise bei Reisen von weniger als 2 Tagen erfolgen.

7.5. Der Schadenersatz gemäß diesen Bedingungen umfasst den Ersatz für reinen Vermögensschaden, Personenschaden und Sachschaden. Der Reisende ist verpflichtet, den Schaden so weit wie möglich zu begrenzen.

7.6. Sofern nicht eine andere Beschränkung aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften folgt, ist die Haftung des Veranstalters für Schäden auf das Dreifache des Reisepreises begrenzt. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht bei Personenschäden oder bei Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden.

8. Beschwerde

8.1. Der Reisende darf Mängel in den vereinbarten Leistungen nur geltend machen, wenn er den Veranstalter oder den Wiederverkäufer innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, zu dem er den Mangel bemerkt hat oder hätte bemerken müssen, über den Mangel informiert. Dies sollte so schnell wie möglich und wenn möglich am Reiseziel erfolgen. Bei der Festsetzung eines möglichen Preisnachlasses oder Schadenersatzes wird der Zeitpunkt berücksichtigt, zu dem der Reisende reklamiert hat, wenn eine solche Mitteilung bedeutet hätte, dass der Veranstalter den Mangel hätte beheben können.

8.2. Ungeachtet von Punkt 8.1 darf der Reisende Mängel geltend machen, wenn der Veranstalter oder der Wiederverkäufer grob fahrlässig gehandelt hat oder gegen Treu und Glauben verstoßen hat.

9. VERPFLICHTUNGEN DES REISENDEN WÄHREND DER REISE

9.1. Anweisungen des Veranstalters

Der Reisende ist verpflichtet, den Anweisungen zur Durchführung der Reise zu folgen, die vom Reiseleiter oder von einer anderen vom Veranstalter beauftragten Person gegeben werden. Der Reisende ist verpflichtet, die für die Reise und am Reiseziel geltenden Ordnungsregeln zu respektieren und sich so zu verhalten, dass Mitreisende oder andere nicht gestört werden. Wenn der Reisende gegen diese Regeln erheblich verstößt, kann der Veranstalter den Vertrag kündigen, ohne dass der Reisende Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung hat.

9.2. Verantwortung des Reisenden für Schäden

Der Reisende haftet für möglichen Schadenersatz aufgrund von Schäden, die der Reisende durch Fahrlässigkeit dem Veranstalter zufügt.

9.3. Verantwortung des Reisenden für Formalitäten

9.3.1. Der Reisende ist selbst dafür verantwortlich, notwendige Formalitäten für die Durchführung der Reise, wie beispielsweise das Mitführen eines gültigen Passes, Visums, Impfungen und Versicherungen, zu beachten.

9.3.2. Der Reisende sollte für alle eventuell inbegriffenen Transportdienstleistungen den Check-in gemäß Reiseplan oder anderen Anweisungen vom Veranstalter oder dem Transportunternehmen abgeschlossen haben.

9.3.3. Der Reisende ist selbst für alle Kosten verantwortlich, die aufgrund von Mängeln in den genannten Formalitäten entstehen, beispielsweise Rücktransport aufgrund des Fehlens eines Passes, es sei denn, die Mängel wurden durch falsche Informationen des Veranstalters oder des Verkäufers verursacht.

9.3.4. Der Reisende ist verantwortlich für das Einholen von Informationen, die vom Veranstalter bereitgestellt wurden.



9.4 Abweichungen vom Arrangement

Ein Reisender, der nach Beginn der Reise vom Arrangement abweicht, ist verpflichtet, dies dem Veranstalter oder dessen Vertreter mitzuteilen.

10. PFLICHT DES VERANSTALTERS, UNTERSTÜTZUNG ZU LEISTEN

Wenn sich der Reisende während der Reise in Schwierigkeiten befindet, ist der Veranstalter verpflichtet, ohne unnötige Verzögerung angemessene Hilfe zu leisten. Eine solche Hilfe könnte beispielsweise Informationen über Gesundheits- und medizinische Dienstleistungen, lokale Behörden und konsularische Unterstützung beinhalten. Der Veranstalter hat das Recht, eine angemessene Gebühr für solche Hilfe zu erheben, wenn die Situation vorsätzlich oder fahrlässig vom Reisenden verursacht wurde.

11. STREITBEILEGUNG

Die Parteien sollten versuchen, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Vereinbarung selbst zu lösen. Können sich die Parteien nicht einigen, kann die Streitigkeit vor der Allgemeinen Beschwerdestelle (ARN), Box 174, 101 23 Stockholm, www.arn.se, oder vor einem allgemeinen Gericht verhandelt werden. Eine Streitbeilegung kann auch über die Online-Plattform der Europäischen Kommission erfolgen: <http://ec.europa.eu/odr>.

12. DSGVO

In Bezug auf die DSGVO* haben wir unsere Reisebedingungen durch eine Datenschutzerklärung ergänzt, die ausführlicher beschreibt, wie wir Ihre persönlichen Informationen speichern und analysieren.

<https://www.sunbirdiegolf.de/ueber-sunbirdie/datenschutzrichtlinie>

*Die Allgemeine Datenschutzverordnung (Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates), kurz DSGVO (General Data Protection Regulation), ist eine EU-Verordnung, die ab dem 25. Mai 2018 in der gesamten EU gilt. Die DSGVO hat das schwedische Personendatenschutzgesetz ersetzt.

13. Ärztliche Bescheinigung

Als Mitglied des Club Sunbirdie hat der Reisende bis zum Tag vor der Ankunft am Zielort gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes gemäß der Vorlage für ärztliche Atteste der SRF (Svenska Resebransch Föreningen) kostenlosen Stornoschutz, siehe folgende Seiten:

Vom Reisenden auszufüllen

Name des Reisenden		Buchungsdatum
Die Stornierung bezieht sich auf die Reise nach	Abreisedatum	Stornierungsdatum

Vom Arzt auszufüllen

Patientenname	
Sozialversicherungsnummer	Identifikation
Ort und Datum der ersten Untersuchung/Behandlung der betreffenden Krankheit	
Ort und Datum der körperlichen Untersuchung/Behandlung, die der Ausstellung dieser Bescheinigung zugrunde liegt	
Untersuchungsergebnisse und Diagnose	

Kreuzen Sie die Aussage an, die richtig ist

Wird ausgefüllt, wenn der Reisende krank ist

- Von einer Reise rate ich ausdrücklich ab, da der Zustand des Patienten (also des Reisenden) davon abhängt bedeutet, dass dies ohne jedoch nicht umsetzbar ist.
- Von einer Reise rate ich nicht ab. Der Zustand des Patienten (also des Reisenden) stellt kein Reisehindernis dar.

Wird ausgefüllt, wenn ein Angehöriger erkrankt ist

In welcher Beziehung steht der Reisende zum Patienten?

- Von einer Reise rate ich nicht ab. Der Zustand des Patienten (Angehöriger des Reisenden) stellt kein zumutbares Hindernis für den Reisenden dar, die Reise anzutreten.
- Ich rate dem Reisenden, der ein enger Verwandter des Patienten ist, aufgrund des ersten Gesundheitszustands des Patienten von der Reise abzusehen.
- Ich rate dem Reisenden, der ein naher Verwandter des Patienten ist, davon ab, die Reise anzutreten, da der Zustand des Patienten eine besondere Fürsorge seitens des Reisenden erfordert

Immer ausgefüllt

- Die Krankheit ist akut.
- Die Erkrankung des Patienten ist chronisch, war bei der Reisebuchung bekannt, stellte damals aber kein Reisehindernis dar. Der Zustand hat sich mittlerweile in einer Weise verschlechtert, die zum Zeitpunkt der Buchung nicht vorhersehbar war/sind. **Die eiserne Aussage, die nicht wahr ist.**
- Schwangerschaft (AUFMERKSAMKEIT! Stellt kein Reisehindernis dar)
- Keine der oben genannten Aussagen trifft zu (Erklärung angeben)

Ort und Zeit	Briefmarke
Krankenhaus	
Unterschrift	
Klarstellung des Namens	Telefon